

Regionaler Sportverein Eintracht 1949 e.V.

Finanzordnung – Hauptverein

§ 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Ausgaben müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Einnahmen stehen.
2. Der Gesamtverein und sämtliche Abteilungen haben für das jeweilige Geschäftsjahr einen ausgeglichenen Haushaltsplan aufzustellen.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen. Übergeordnete Aufgaben werden vom Gesamtverein wahrgenommen. Gemeinschaftsausgaben werden vom Gesamtverein getragen.

§ 2 Haushaltspläne der Abteilungen

1. Für jedes Geschäftsjahr muss von den Abteilungsleitungen jeweils ein Haushaltsplan aufgestellt werden.
2. Die Abteilungen haben jährlich bis zum 30. September einen ausgeglichenen Abteilungshaushaltsplan für das nächste Haushaltsjahr beim Vereinsvorstand über die Geschäftsstelle zur Stellungnahme vorzulegen. Wesentliche Änderungen zum Vorjahr sind zu begründen.
3. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten und hat alle den Abteilungen zuzurechnenden Einnahmen sowie Ausgaben zu enthalten.
4. Den Abteilungen werden folgende Einnahmen zugerechnet und sind im Haushaltsplan aufzuführen:
 - a. Abteilungsmitgliedsbeiträge
 - b. Abteilungsaufnahmegebühren
 - c. Abteilungsumlagen
 - d. Abteilungsspenden
 - e. Abteilungssponsoring
 - f. Fördermittel für die Abteilungen
 - g. Sonstige den Abteilungen zuzurechnenden Einnahmen

5. Von den Abteilungen werden folgende Aufgaben übernommen, finanziert und müssen im Haushaltsplan enthalten sein:
 - a. Ausgaben für Übungsleiter
 - b. Ausgaben für das Ehrenamt in den Abteilungen (Ehrenamtszuschale)
 - c. Kosten für FSJ und Bufdi, soweit sie für die Abteilungen tätig sind
 - d. Ausgaben für die Durchführung von Wettkämpfen
 - e. Ausgaben für die Anschaffung von Sportgeräten
 - f. Ausgaben für die Anschaffung von Sportbekleidung
 - g. Fahrgeldentschädigungen
 - h. Spielerspesen
 - i. Werbekosten
 - j. Strafgelder
 - k. Startgebühren und Spieler-Rundengebühren
 - l. Geschenke
 - m. Gesellige Abteilungsveranstaltungen
 - n. Trainingslager, Ausflüge und ähnliches
6. Bei Eintreten einer Unterdeckung sind zunächst von den jeweiligen Abteilungen alle Möglichkeiten auszuschöpfen (u.a Sponsorengelder, Fördermittel), um einen ausgeglichenen Haushalt zu realisieren.
7. Besteht weiterhin eine Unterdeckung so ist der Abteilungshaushalt vom Vorstand zu genehmigen und die Unterdeckung in den Haushalt des Gesamtvereins einzustellen.
8. Wenn die Abteilungen die ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmittel in zwei aufeinanderfolgenden Jahren überzogen haben, können sie vom Vorstand verpflichtet werden alle geplanten Ausgaben vorab vom Vereinsvorstand oder der Geschäftsstelle genehmigen zu lassen.

§ 3 Haushaltsplan des Gesamtvereins

1. Der Vorstand des Gesamtvereins hat bis zum 31. Oktober einen ausgeglichenen Haushalt für den Hauptverein für das darauffolgende Haushaltsjahr aufzustellen.
2. Dem Hauptverein werden folgende Einnahmen zugerechnet und sind im Haushaltsplan aufzuführen:
 - a. Vereinsgrundbeitrag
 - b. Vereinsaufnahmegebühr
 - c. Vereinsumlagen
 - d. Vereinsspenden (nicht zweckgebundene und nicht direkt den Abteilungen zuzurechnenden Spenden werden grundsätzlich über einen Vorstandsbeschluss, ggf. zeitversetzt, den Sparten der Abteilungen zugeordnet)
 - e. Einnahmen aus Vereinssponsoring (nicht zweckgebundene und nicht direkt den Abteilungen zuzurechnenden Einnahmen aus Sponsoring werden grundsätzlich über einen Vorstandsbeschluss, ggf. zeitversetzt, den Sparten der Abteilungen zugeordnet)
 - f. nicht direkt den Abteilungen zuzurechnende Fördermittel
 - g. Sonstige dem Verein zuzurechnenden Einnahmen
 - h. Einnahmen Fuhrpark
 - i. Einnahmen aus vereinsübergreifenden Veranstaltungen

3. Vom Hauptverein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
 - a. Mitgliedsbeiträge (Kreis-/Landessportbund)
 - b. Ausgaben für die vom Verein genutzten Sportplätze/Sporthallen
 - c. Wartung/Instandhaltung/Ausbau der vereinseigenen Gebäude und Sportanlagen
 - d. Versicherungen des Vereins
 - e. Ausgaben für vereinseigene Kfz/Arbeitsmaschinen
 - f. Ausgaben der Geschäftsstelle (Lohnkosten incl. Lohnnebenkosten, Büro- und Geschäftsausstattung, Mitgliederverwaltung, Vereinsverwaltung usw.)
 - g. Ausgaben für das Ehrenamt auf Gesamtvereinsebene (Ehrenamtspauschale)
 - h. Ausgaben für Rechtsberatung/Steuerberatung
 - i. Kosten für die Betreuung von Vereinssponsoren – außerhalb von Wettkämpfen/Veranstaltungen der Abteilungen
 - j. Ausgaben für Vereinsbroschüren, Werbemittel und Formulare des Vereins
 - k. Ausgaben für vereinsübergreifende Veranstaltungen
 - l. Ausgaben für die IT-Infrastruktur des Vereins
 - m. Ausgaben Catering (ohne Wareneinkauf/Personalkosten für Veranstaltungen der Abteilungen)
4. Der Hauptverein hat in seinem Haushaltsplan einen Posten zur Deckung von außerordentlichen Ausgaben der Abteilungen und des Hauptvereins einzustellen.
5. Der Vorstand hat den Haushaltsplan der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 4 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen die Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 19 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
4. Der Jahresabschluss wird drei Wochen vor der jeweiligen Delegiertenversammlung in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausgelegt.

§ 5 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Konten und die Vereinshauptkasse des Gesamtvereins abgewickelt.
2. Der Kassenwart des Gesamtvereins verwaltet die Konten und die Vereinshauptkasse.
3. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht.
4. Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
5. Der Kassenwart des Gesamtvereins nebst Gesamtvorstand und die Kassenwarte der Abteilungen nebst Abteilungsleitungen sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes in

ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Die Abteilungsleitungen erhalten zur Haushaltsüberwachung auf Wunsch Einblick in den Kontenstand ihrer Abteilung.

6. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und ggf. zeitlich befristet genehmigt werden (z.B. bei Großveranstaltungen, die nicht vom Gesamtverein ausgerichtet werden). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben ist mit dem Hauptkassenwart vorzunehmen.

§ 6 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden vom Gesamtverein erhoben und verbucht.
2. Grundsätzlich erfolgt die Erhebung per Lastschriftinzug.
3. Die Höhe und Fälligkeit werden von der Delegiertenversammlung mit der Beschlussfassung zum Haushaltsplan festgesetzt.
4. Dauerverträge jeglicher Art, wie z.B. Miet-, Arbeits-, Ausrüstungs- und Werbeverträge sind vom Abteilungsvorstand vorzubereiten und gemeinsam von zwei unterschreibungsberechtigten Vorständen nach § 26 BGB zu schließen. Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Ermächtigung durch den Vorstand.
5. Daueraufträge jeglicher Art für den Gesamtverein dürfen ausschließlich von zwei vertretungsberechtigten Vorständen gemäß § 26 BGB abgeschlossen werden.

§ 7 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Konten und Vereinshauptkasse des Gesamtvereins vorwiegend bargeldlos abgewickelt. Darüber hinaus wird eine Handkasse mit einem maximalen Bestand in Höhe von EUR 1.500,00 in der Geschäftsstelle verwaltet.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Rechnungsaussteller, den Tag der Ausgaben, den zu zahlenden Betrag, die Umsatzsteuer, den Verwendungszweck, die betroffene Abteilung (sofern nicht Hauptverein) und das zu bebuchende Konto enthalten.
3. Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
4. Bei Beauftragung haben die Abteilung darauf hinzuwirken, dass als Leistungs- und Rechnungsempfänger immer der RSV Eintracht 1949 e.V. mit dem Zusatz der jeweiligen Abteilung angegeben wird.
5. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages muss der Abteilungskassenwart, in Abwesenheit der Abteilungsleiter, die sachliche Berechtigung der Ausgabe der jeweiligen Abteilung durch seine Unterschrift bestätigen. Rechnungen für den Hauptverein werden von einem Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB bestätigt. Bei Rechnungen, die direkt beim Referat Finanzen der Geschäftsstelle eingehen, holt die Geschäftsstelle die entsprechenden Bestätigungen per Mail bei den Abteilungskassenwarten/Abteilungsleitungen ein.
6. Die bestätigten Rechnungen sind beim Referat Finanzen der Geschäftsstelle, unter Beachtung von Skonto-Fristen umgehend (spätestens eine Woche nach Erhalt der Rechnungen) unter Angabe der Zahlungsziele zur Zahlung einzureichen.

7. Zahlungen bis einschließlich 4.000,00 Euro werden durch die Geschäftsstelle im Vier-Augen-Prinzip erfasst/freigegeben. Ein sogenanntes Splitting von Zahlungen zur Unterschreitung dieser Grenze ist unzulässig.
8. Zahlungen über 4.000,00 Euro werden von der Geschäftsstelle erfasst und von einem vertretungsberechtigten Vorstand § 26 BGB im Vier-Augen-Prinzip freigegeben. Dem entsprechenden Vorstandsmitglied ist eine Rechkungskopie vor Zahlungsfreigabe zur Verfügung zu stellen.
9. Die monatlichen Gehaltszahlungen werden von der Geschäftsstelle erfasst und vom Geschäftsführer und einem Vorstand gemäß § 26 BGB (in Vertretung von zwei Vorständen gemäß § 26 BGB) freigegeben.
10. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge wird von der Geschäftsstelle erfasst und vom Geschäftsführer (in Vertretung von einem Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB) freigegeben.
11. Barauslagen sind innerhalb von 4 Wochen beleghaft abzurechnen.
12. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen, Punktspielen, Geselligkeiten u.ä. ist es dem Referat Finanzen der Geschäftsstelle gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 8 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten und Dauerschuldverhältnissen im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
 - a. der Kassenwart ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen
 - b. zwei Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB bis zu einem Betrag von EUR 10.000,00
 - c. der Gesamtvorstand im Rahmen einer Mehrheitsentscheidung bis zu einem Betrag von EUR 30.000,00
 - d. darüber hinaus ist ein Beschluss der Delegiertenversammlung erforderlich
2. Abteilungen dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen.
3. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§ 9 Spenden

1. Der Verein ist berechtigt Spendenbescheinigungen auszustellen.
2. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.
3. Spendenbescheinigungen dürfen nur von zwei Vorstandsmitgliedern gemäß § 26 BGB ausgestellt werden.

§ 10 Zuschüsse

1. Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung verteilt.
2. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 11 Rücklagen

1. Grundsätzlich muss der RSV Eintracht 1949 e.V. die ihm zufließenden Mittel zeitnah verwenden.
2. Davon ausgenommen sind Rücklagen im Rahmen der steuergesetzlichen Möglichkeiten.
3. Die Rücklagenbildung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands mit Beschluss der Delegiertenversammlung.
4. Jahresüberschüsse der Abteilungen werden den Rücklagen des Gesamtvereins, sofern steuerrechtlich möglich, zugeführt und intern den Abteilungen zugerechnet.
5. Die interne Zurechnung zu den Abteilungen erfolgt auf Vorschlag des Vorstands mit Beschluss der Delegiertenversammlung.
6. Sollte der Gesamtverein im Rahmen des von den Delegierten beschlossenen Haushalts oder vor dem Hintergrund außerordentlicher Ausgaben Rücklagen auflösen, so erfolgt eine anteilige interne Kürzung der Abteilungsrücklagen.

§ 12 Schlussbestimmungen – Inkrafttreten

1. Diese Finanzordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung des RSV Eintracht 1949 e.V. am 9. Mai 2016 in Kraft.
2. Die Änderungen dieser Finanzordnung treten mit ihrer Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung des RSV Eintracht 1949 e.V. am 15. Mai 2017 in Kraft.
3. Die Änderungen dieser Finanzordnung treten mit ihrer Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung des RSV Eintracht 1949 e.V. am 25. Januar 2021 in Kraft.